

Satzung des KreisChorVerbandes Südpfalz

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen KreisChorVerband Südpfalz, im Folgenden KreisChor Verband genannt. Er wird gebildet aus den ehemaligen Kreischorverbänden Landau-Südliche Weinstraße und Bad Bergzabern.
- 2) Er führt den Namen „Kreischorverband Südpfalz“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt mit dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) (VR 1699)
- 3) Der Kreischorverband hat seinen Sitz in Landau und ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im Deutschen Chorverband e.V.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des KreisChorVerbandes ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes.

Der KreisChorVerband fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die intensive Beratung der Mitgliedschöre des KreisChorVerbandes in allen Fragen chorischen Schaffens,
 - die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Vereine,
 - die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
 - die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem KreisChorVerband angeschlossenen Vereine, insbesondere durch Beratung in allen, das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen,
 - die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes und des Chorverbandes der Pfalz,
 - die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden.
- 2) Der KreisChorVerband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der KreisChorVerband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreischorverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KreisChorVerbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Kreis ChorVerbandes haben gegenüber dem KreisChorVerband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem Kreis ChorVerband zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des KreisChorVerbandes und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KreisChorVerbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gleichstellungsklausel

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 4

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Personen, die sich in besonderer Weise um den KreisChorVerband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des KreisChorVerbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Vorsitzender des KreisChorVerbandes, der sich um den KreisChorVerband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Als Ehrenvorsitzender hat er das Recht an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Ihm stehen aber darüber hinaus keine weiteren Rechte zu.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im Chorverband der Pfalz e.V. ist der KreisChorVerband die Vereinigung von Gesangsvereinen, sonstigen Chorgruppen sowie Instrumentalgruppen.
- (2) Mitglieder des KreisChorVerbandes können Gesangsvereine und Chöre sowie Instrumentalgruppen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des KreisChorVerbandes,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem KreisChorVerband
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu bringen,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des KreisChorVerbandes zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mitgliedes,
 - bei Fusion mit einem anderen Verband,
 - durch Austritt,
 - Durch
 - h Ausschluss aus dem KreisChorVerband,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem KreisChorVerband erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem KreisChorVerband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des KreisChorVerbandes verstoßen hat, oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den KreisChorVerband in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen des KreisChorVerbandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Chorverbandstag des Chorverbandes der Pfalz jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Das Nähere regelt die Satzung des Chorverbandes der Pfalz.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den KreisChorVerband zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den KreisChorVerband zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des KreisChorVerbandes eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem KreisChorVerband nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und auf Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem KreisChorVerband gegenüber für sämtliche dem KreisChorVerband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem KreisChorVerband nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe

Organe des KreisChorVerbandes sind:

- (1) der KreisChorverbandstag,

(2) der Vorstand

§ 8 KreisChorVerbandstag

- (1) Der KreisChorVerbandstag ist das höchste Gremium des Verbandes, dessen Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- (2) Jeder Verein entsendet
 - bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 singenden (aktiven) Mitgliedern einen Vertreter,
 - von 51 bis 100 singenden Mitgliedern zwei Vertreter und
 - für jede weitere, wenn auch nur angefangene Zahl von 50 singenden Mitgliedern einen weiteren Vertreter zum KreisChorVerbandstag.
- (3) Das Recht der Teilnahme am KreisChorVerbandstag ist nicht übertragbar.
- (4) Der KreisChorVerbandstag ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von KreisChorVerbands-Chören in allen betreuten Chorgattungen,
 - Auflösung des KreisChorVerbandes.
- (5) Der KreisChorVerbandstag sollte im ersten Halbjahr im Verlauf von zwei Jahren stattfinden. Ein außerordentlicher Chorverbandstag – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für den ordentlichen Chorverbandstag - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Chorverbandstag ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Be-

ginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (6) Der Chorverbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (7) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
- (8) Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt.
- (9) Ein ordnungsgemäß einberufener KreisChorVerbandstag ist stets beschlussfähig.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
(Zahl der JA-Stimmen,
Zahl der NEIN-Stimmen,
Zahl der Enthaltungen,
Zahl der ungültigen Stimmen),

- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem KreisChorleiter
-
- dem stellvertretenden KreisChorleiter
 - dem Jugendreferenten
 - dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Referenten)

Die Amtsinhaber müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- 3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- 8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 10

Aufgabenverteilung im Vorstand

Die Aufgabenverteilung im KreisVorstand ist:

(1) **KreisVorsitzender**

Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Leitung, Führung und Überwachung der Aufgabenerledigung der Mitglieder des Vorstandes, Repräsentant des KreisChorVerbandes gegenüber natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) **Stellvertretende Vorsitzende**

Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Aufgaben nach Zuteilung durch den Vorstand.

(3) **Schatzmeister**

Erledigung sämtlicher finanztechnischer Pflichten gegenüber den Chorverbänden, Zahlungsmodalitäten des KreisChorVerbandes.

(4) **Schriftführer**

Führung des Schriftverkehrs im Auftrag des KreisVorsitzenden und Erstellung der Niederschrift in den Sitzungen der Gremien des KreisChorVerbandes.

(5) **Kreischorleiter**

- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten chorischen Schaffens,
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven chorischen Schaffens,
- Beratung des Vorstandes in allen musikfachlichen Fragen,
- Entwicklung von Modellen zur Gewinnung aktiver Mitglieder in den Chören,
- Einladung zu Treffen der Chorleiter der Chöre des KreisChorVerbandes für Projektvorhaben und Erfahrungsaustausch mind. einmal jährlich.

(6) **Stellvertretender Kreischorleiter**

Vertretung des Kreischorleiters bei dessen Verhinderung für alle genannten Aufgaben nach Zuteilung durch den Vorstand.

(7) **Jugendreferent**

Förderung, Pflege, Entwicklung und Weiterentwicklung der musikalisch- künstlerischen Arbeit von Jugend- und Kinderchören des KreisChorVerbandes.

(8) **Presse- und Öffentlichkeitsreferent**

Pflege der Kontakte zu den örtlichen Presseorganen, Übermittlung der Berichte von Aktivitäten der Kreisvereine in der „ChorPfalz“, der Verbandszeitschrift des Chorverbandes der Pfalz e.V.

Die Berichterstattung ist vor der Veröffentlichung mit dem Kreisvorsitzenden abzusprechen.

(9) Der Vorstand kann den Vorstandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen und die vorgenannten Aufgaben ändern oder anpassen.

§ 11 Chorgruppen

(1) Der KreisChorverband kann zur organisatorischen Erleichterung der Vorstandsarbeit Chorgruppen bilden. Diese sind nicht vereinsrechtlich organisiert. Die Sprecher der

Chorgruppen werden vom Kreisvorstand bestimmt und müssen dem Kreisvorstand angehören. Eine Chorgruppe wird von Vereinen eines räumlich zusammenhängenden Bereichs gebildet. Die Entscheidung obliegt dem Kreisvorstand

- (2) Die Chorgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des KreisChorVerbandes und zur Außenvertretung des KreisChorVerbandes nicht berechtigt. Der Vorstand kann gem. § 9 in Einzelfällen oder generell dem Sprecher einer Chorgruppe Vertretungsmacht für den Kreischorverband erteilen.
- (3) Die Chorgruppen können zur Organisation und Durchführung ihrer Arbeit Finanzmittel durch den KreisChorVerband Südpfalz erhalten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der KreisChorverbandstag wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Ein Kassenprüfer bleibt vom vergangenen Jahr dem Prüfungsgremium erhalten.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des KreisChorVerbandes und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Verbandsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der KreisChorVerband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des KreisChorVerbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, – gerätschaften oder – gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des KreisChorVerbandes tätiger Personen entstehen, haftet der KreisChorVerband nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der KreisChorVerband gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den KreisChorVerband in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KreisChorVerbandes, so darf der KreisChorVerband Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der KreisChorVerband bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der KreisChorVerband von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den KreisChorVerband, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KreisChorVerbandes herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der KreisChorVerband kann sich eine Geschäftsordnung geben, die als Ergänzung zu dieser Satzung gilt.
- (2) Die Vorschriften der Satzung gehen der Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und die Auflösung des KreisChorVerbandes kann nur in einem KreisChorverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern der KreisChorverbandstag nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der KreisChorVerband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des KreisChorVerbandes Südpfalz oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des KreisChorVebandes Südpfalz an den Chorverband der Pfalz e.V., Turmplatz 7, 76829 Essingen der es für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 beschlossen.

Oberotterbach, den 24. März 2018

gez. Gamber

gez. Schwalie